

Allgemeine Bestimmungen als Ergänzung zur Weisung P-04319 (Parkplatzverwaltung Schweiz)

1. Einleitung

Die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen ergänzen die Policy P-04319 (Parkplatzverwaltung Schweiz); die Policy und die allgemeinen Bestimmungen werden gegebenenfalls durch interne und/oder externe lokale Parkplatzreglemente ergänzt.

Sämtliche Bestimmungen bilden mit ihrer Entgegen- bzw. Kenntnisnahme durch den Mieter einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags.

2. Definition des Begriffs „unzumutbare Wegzeit“

Unter dem Begriff „unzumutbare Wegzeit“ ist zu verstehen, dass die Einsparung der Wegzeit durch die Nutzung des privaten Verkehrsmittels gegenüber der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mind. 50% und mind. 45 Minuten betragen muss (ÖV = 100% gemäss SBB, Auto Wegzeit gemäss Google Map).

3. Mietbeginn

Der Mietbeginn wird ausschliesslich auf den ersten Tag des Monats festgelegt. Der Zugang zum Parkplatz wird jedoch erst gewährt, wenn der Mietvertrag seine Gültigkeit erlangt hat. Dies ist gegeben, wenn auf das per Mail erhaltene Parkplatz-Angebot innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes keine Einsprache seitens des Parkplatzmieters erfolgt.

4. Mietdauer, Mietunterbruch

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, sofern nicht anders vereinbart. Abwesenheiten haben keinen Unterbruch der Miete zur Folge. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, den Parkplatz gegebenenfalls zu kündigen und anschliessend wieder neu zu beantragen.

Kann ein Parkplatz temporär nicht, wie vertraglich festgelegt, genutzt werden, z. B. wegen Bauarbeiten, hat der Mieter kein Anrecht auf eine Mietzinsreduktion oder eine Mietzinsrückerstattung. Er hat jedoch die Möglichkeit, den Parkplatz/die Parkberechtigung fristlos zu kündigen.

5. Kündigung

Der Mietvertrag kann in allen Fällen (d. h. auch bei befristeten Mietverhältnissen) von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen auf Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Bis zu einer Kündigung bleibt der Mieter vollumfänglich zahlungspflichtig. Die Zahlungspflicht gilt auch, wenn der Mieter den Parkplatz nicht genutzt hat. Der Mieter kann nicht davon ausgehen, dass bei einem Umzug die Kündigung des Parkplatzes automatisch erfolgt.

6. Untervermietung

Die Untervermietung eines fest zugeteilten Parkplatzes ist grundsätzlich nur an Mitarbeiter der Credit Suisse und nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Parking Managements zulässig. Der Mieter hat die Konditionen der Untermiete gegenüber dem Parking Management offenzulegen; der Untermietzins darf den Mietzins nicht übersteigen. Der Mieter bleibt in allen Belangen gegenüber dem Parking Management alleine verantwortlich.

Die Untervermietung einer Parkberechtigung ist in keinem Falle möglich.

7. Veränderung des Mietzinses

Die Anzeige der Mietzinsanpassung erfolgt schriftlich über den internen Postversand oder per E-Mail mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, verliert sie ihre Gültigkeit nicht, sondern die Veränderung erfolgt um einen Monat verzögert. Sofern der Mieter von seinem Kündigungsrecht zwischenzeitlich keinen Gebrauch gemacht hat, wird der Mietvertrag automatisch um einen weiteren Monat mit dem neuen Mietzins verlängert. Bei Drittfirmenmitarbeitenden erfolgt die Mitteilung mit denselben Fristen und Bedingungen durch die externe Immobilienverwaltung.

8. Ausgabe des Zutrittsmediums

Es wird pro gemietetem Parkplatz lediglich ein Zutrittsmedium ausgegeben.

9. Rückgabe des Zutrittsmediums

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, das Zutrittsmedium umgehend zu retournieren.

10. Depotzahlung, Verlust des Zugangsberechtigungs-elementes

Je nach Situation ist ein Depot bei Abgabe des Zutrittsmediums (Schlüssel, Badge etc.) durch den Mieter zu zahlen. Bei Verlust oder Defekt werden dem Mieter die Kosten für den Ersatz sowie die damit zusammenhängenden Umtriebe verrechnet.

11. Benutzungsregeln

Siehe Intranet-Site des Parking Managements (Suchbegriff „Parkplatz“).

12. Haftung

Es gelten die gleichen Grundsätze wie auf öffentlichen Parkplätzen. Alle Parkflächen werden auf eigene Gefahr genutzt. Für Schäden an Fahrzeugen übernimmt die Credit Suisse keine Haftung. Für Schäden an Einrichtungen der Credit Suisse werden die betreffenden Verursacher zur Rechenschaft gezogen.

13. Stromtankstellen

Es bestehen keine Stromtankstellen für Elektrofahrzeuge. Das Aufladen von Elektrofahrzeugen via konventionellen Steckdosen in den Tiefgaragen und auf den Parkplätzen der Credit Suisse ist untersagt, da das Risiko eines Kabelbrandes besteht. Die Nichteinhaltung dieser Regel kann zur Auflösung des Mietvertrages führen.

14. Weiterführende Informationen

Weitere Informationen, insbesondere Antrags- und Kündigungsformulare, sind im Intranet publiziert und können über die Suchbegriffe „Parkplatz“ oder „Parkplätze“ aufgerufen werden.